



Reglement für die Abgabe elektrischer Energie

vom 26. August 1965

SGR 742.1

Der Stadtrat von Biel,
gestützt auf Artikel 3 und 4 des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 (GG) ¹ sowie Artikel 37 Ziffer 19 der Gemeindeordnung der Stadt Biel vom 2. Februar 1964 (GO) ²,
beschliesst:

Ingress

Die Energieversorgung der Gemeinde Biel erfolgt gestützt auf die Produktion des eigenen Kraftwerkes und die Lieferung weiterer Energie durch andere Produzenten.

Art. 1 - Ordnung des Bezugsverhältnisses

1.1 - Grundlagen

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk ³ der Stadt Biel, hiernach "Werk" genannt, und seinen Energiebezügern, hiernach "Bezüger" genannt.

Bezüger

Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Bezüger im Sinne dieses Reglementes sind Eigentümer, Pächter oder Mieter von Liegenschaften und gewerblichen Betrieben, sowie Mieter unmöblerter Wohnungen, sofern sie im schriftlichen Vertragsverhältnis zum Hauseigentümer stehen. Wird der Energieverbrauch von verschiedenen Mietern durch einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gilt der Hauseigentümer als Bezüger, ebenso bei der Vermietung von möblierten Wohnungen, Mansarden und andern Einzelwohnzimmern. Jeder Bezüger hat Anrecht auf Bezug des Reglementes und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

1 Heute: Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (BSG 170.11)

2 Gemäss Art. 40 Ziff. 5 Bst. d i.V.m. Art 14 Abs. 1 Bst. h der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) unterliegt diese Regelung des Stadtrates heute dem fakultativen Referendum.

3 Heute: Energie Service Biel/Bienne (vgl. Art. 13 des Organisationsreglements vom 17.4.1997, SGR 152.01)

1.2 - Besondere Abgabebestimmungen

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen. Das Werk ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden.

Art. 2 - Umfang der Energieabgabe

2.1 - Umfang der Abgabe

Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

Art. 3 - Regelmässigkeit der Energieabgabe

3.1 - Regelmässigkeit der Lieferung

Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2 - Unterbrechung der Lieferung

Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störung der normalen Energieversorgung zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuersnot, Wassernot, Eisgang, Wassermangel usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im voraus angezeigt.

3.3 - Verhütung von Schäden bei Stromunterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

3.4 - Eigenproduktionsanlagen

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

3.5 - Schadenersatzanspruch

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Art. 4 - Art der Energieabgabe und des Bezuges

4.1 - Energieart

Das Werk setzt für Netz, Hausinstallation und elektrische Apparate die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

4.2 - Liefervorbehalte

Elektrische Apparate jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

4.3 - Verwendungszweck

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Apparaten und Einrichtungen an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Artikel 14 Ziffer 3 behandelt.

Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

4.4 - Verweigerung des Anschlusses von Energieverbrauchern

Das Werk schliesst Installationen oder Apparate nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Vorschriften und Weisungen widersprechen oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder den Werkbetrieb störend beeinflussen. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind. Apparate mit störendem Einfluss auf den Betrieb der Netzkommandoanlage des Werkes müssen durch Einbau von Sperrkreisen an der Aussendung oder Aufnahme von Steuerfrequenzenergie verhindert werden. Die Kosten für Anschaffung und Einbau solcher Sperrkreise sind vom Bezüger zu tragen.

4.5 - Störwirkungen

Für Apparate, besonders Motoren, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder

sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 5 - An- und Abmeldung

5.1 - Anmeldung

Anmeldungen für das Erstellen oder Abändern von Hausanschlüssen, Installationen sowie für die Montage der Messapparate, sind durch den konzessionierten Installateur an das Werk zu richten.

5.2 - Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen durch schriftliche oder telefonische Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Leerstehende Räume

Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Eigentümer der Anlage dem Werk gegenüber haftbar.

Saisonverbraucher

Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Apparate und Anlageteile wird nicht als Grund für die Lösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der vertraglichen Gebühren anerkannt.

5.3 - Eigentumswechsel von Liegenschaften

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss der Abonnentenkontrolle der städtischen Werke jeder Wohnungswechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des wegziehenden Mieters.

Art. 6 - Anschluss an Verteilanlagen

6.1 - Erstellung der Anschlüsse

Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis und mit Anschlussicherungen erfolgt ausschliesslich durch das Werk. Es bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Anschlussicherungen, Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

Leitungen auf privatem Grund

Das Werk kann nach Vereinbarung mit den Grundeigentümern in Privatstrassen und Grundstücken, bevor diese fertig erstellt sind und an die Gemeinde abgetreten werden, sowie in Terrain, das mit Aligement belegt ist, die erforderlichen elektrischen Leitungen verlegen. Diese Leitungen verbleiben im Eigentum des Werkes.

Leitungsunterhalt

Das Werk unterhält die durch oder über öffentlichen und privaten Grund führenden Teile der Anschlussleitungen auf seine Kosten. Trifft den Bezüger oder Drittpersonen im Schadenfall an einer Leitung ein Verschulden, so werden diese dem Werk gegenüber schadenersatzpflichtig.

6.2 - Weitere Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

6.3 - Gemeinschaftsanschlüsse

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.4 - Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabel- oder Freileitungszuleitung. Das Trasse für Freileitungen darf durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Das Ausasten erfolgt im Einvernehmen mit dem Besitzer durch das Werk auf dessen Kosten. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen, die nicht oder nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind, gegen angemessene Entschädigung zu erteilen.

6.5 - Kostentragung bei Kabel

Das Werk liefert und verlegt das Zuleitungskabel von der nächstgelegenen Verteilleitung aus bis zum Eintritt in den Hausanschlusskasten. Kabellängen innerhalb des Gebäudes gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers. Er übernimmt auch die Kosten für die Erstellung des Grabens, des Kabelschutzes (Kabeldecksteine oder Zementröhren) und das Wiedereindecken des Grabens ab Grundstücksgrenze.

Kostentragung bei Freileitung

Freileitungsanschlüsse werden nur noch ausnahmsweise erstellt. Die Kosten hierfür trägt das Werk bis und mit Abspannisolatoren am Gebäude bzw. Dachständer und Verschalungen. Der Bezüger hat für Reparaturen an Verschalungen selbst aufzukommen. Für Schäden, die zufolge mangelhaftem Unterhalt der Verschalungen entstanden sind, lehnt das Werk jede Haftung ab.

6.6 - Verstärkung der Zuleitung

Falls eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig wird, so gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.7. - Bestimmung der Zuleitungsart

Das Werk bestimmt, ob Häuser an Freileitungs- oder Kabelverteilanlagen anzuschliessen sind. Es berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Hauseigentümer.

6.8 - Verlegungen, Abänderungen von Anschlüssen

Wünscht der Hauseigentümer einen Kabelanschluss in einem Gebiet, in dem das Werk Freileitungsanschlüsse erstellt, so hat er dem Werk die Mehrkosten gegenüber dem Freileitungsanschluss zu vergüten.

Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehende Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.

Baut das Werk auf eigene Veranlassung ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen die Kosten zu Lasten des Werkes.

6.9 - Besondere Anschlussverhältnisse

Wenn zur Belieferung einer Anlage die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Eigentümer den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben des Werkes auf seine Kosten ausführen zu lassen, während das Werk die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum des Werkes. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

6.10 - Abgabestellen; Sicherungersatz

Als Abgabestellen der Energie gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Sicherungselemente im Hausanschlusskasten, bei oberirdischen Zuleitungen die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder am Dachständer des Hauses. Der Ersatz von Schmelzeinsätzen oder Sicherungselementen der Anschlussicherung ist Sache des Werkes, es sei denn, der Schaden sei nachweisbar durch Dritte verursacht worden. In diesem Fall besteht Schadenersatzpflicht. Die Anschlussicherungen werden vom Werk plombiert.

Art. 7 - Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

7.1 - Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Durch die Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden. Für das Ausasten gilt die Bestimmung unter Artikel 6.4.

7.2 - Beleuchtung von Privatstrassen

Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen) ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Ausnahmsweise können Privatstrassen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden. Die Unterhalts- und Be-

triebskosten übernimmt das Werk gemäss Vereinbarung, wenn der Privatweg allgemein vom Publikum als Durchgangsstrasse benützt wird.

7.3 - Reklamebeleuchtung

Das Werk kann in Fällen, wo sich insbesondere Reklamelichter durch Blendwirkung nachteilig auswirken, deren Anpassung z.B. durch Abschirmung, Verminderung der Lichtstärke usw. verlangen.

Art. 8 - Hausinstallationen und deren Kontrolle

8.1 - Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur das Werk oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Artikel 120^{ter} der Starkstromverordnung⁴ sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Eine Ausnahme hievon bilden Betriebselektriker, die im Besitze einer Bewilligung Typ A des Eidgenössischen Starkstrominspektorats sind.

8.2. - Anmeldungen

Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

8.3 - Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

8.4 - Unterhalt

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Abnormale Erscheinungen

Den Benützern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an das Werk oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.

8.5 - Kontrolle

Das Werk führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen⁵ vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentü-

4 SR 734.2; Art. 120ter der Starkstromverordnung ist heute aufgehoben. Die Bewilligungspflicht ist in Art. 7ff der Verordnung des Bundesrates über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.27) umschrieben.

5 SR 734.0

mer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

Haftung

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

8.6 - Zutrittsrecht

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten; es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Apparate vorzuweisen.

8.7 - Nachkontrollen

Die Kosten für die erstmalige Kontrolle von neu ausgeführten Installationsarbeiten und die periodischen Kontrollen trägt das Werk. Für selbstverschuldete Nachkontrollen stellt das Werk Rechnung.

Art. 9 - Messeinrichtungen

9.1. - Messapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andern Tarifapparate werden vom Werk bestimmt, montiert und unterhalten; sie bleiben dessen Eigentum. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und dauernd zugänglich zu halten. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, Schutzkasten usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schloss versehen sein.

9.2 - Zählermiete

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstigen Tarifapparaten eine Zählergebühr verlangen.

9.3 - Beschädigung von Apparaten

Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

9.4 - Prüfung der Messapparate

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt die unrechthabende Partei.

9.5 - Messtoleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.

9.6

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

9.7 - Unterzähler

Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert (siehe Art. 4, Ziff. 3). Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 23. Juni 1933, mit Ergänzung vom 28. August 1953⁶. Nach dieser Verordnung hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich dem Werk gegenüber durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.

Art. 10 - Messung der Energie

10.1 - Ablesung, Wartung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer vom Werk bestimmten Ordnung.

10.2 - Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

6 Diese Verordnung ist aufgehoben und durch die Verordnung des EJPD vom 4.8.1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251) ersetzt.

Richtigstellung

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer zu berichtigen. Sofern der Fehler nur durch Schätzungen abgegrenzt werden kann, wird im allgemeinen nur die in Frage kommende Rechnungsperiode berücksichtigt. Wegen Beanstandungen dürfen Zahlungen nicht aufgeschoben werden.

10.3 - Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 - Tarife

11.1 - Normaltarife ⁷

Die Tarife werden vom Gemeinderat der Stadt Biel festgesetzt. Sie können jederzeit geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

11.2 - Sondertarife

Für besondere Energielieferungs-Verhältnisse können abweichende Lieferbedingungen vereinbart werden. Sie unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

11.3 - Pauschaltarife

Bei Gewährung von Pauschaltarifen soll die Energie nicht verschwendet werden. Das Werk kann bei Missbrauch den Einbau von Zählern auf Kosten des Bezügers verfügen.

11.4 - Energieabgabe an Untermieter

Wird die vom Werk bezogene Energie von Hauseigentümern oder Vermietern an Untermieter weiterverrechnet, so sind die einschlägigen Tarife des Werkes anzuwenden.

Art. 12 - Rechnungsstellung und Zahlung

12.1 - Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmen Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen und nötigenfalls Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

12.2 - Zahlungsweise

Die Rechnungen sind innert 12 Tagen nach Zustellung an die Stadtkasse Biel bzw. auf ihr Postcheckkonto einzuzahlen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Postcheckrechnung des Bezügers belastet werden.

Beim Inkasso durch Einzüger ist die Rechnung bei erster Vorweisung zahlbar.

Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 8 Tagen, nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und den weiteren Energiebezug zu sperren.

12.3 - Richtigstellung von Irrtümern

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Artikel 10 Ziffer 2 Absatz 2.

Art. 13 - Bussen und Streitigkeiten

13.1

Widerhandlungen gegen das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen sowie gegen die Konzessions- und Installationsvorschriften werden mit Bussen bis zu Fr. 200.- geahndet, wobei das Dekret über das Bus-seneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919⁸ Anwendung findet.

13.2

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Bundes und des Kantons werden ausserdem mit den darin vorgesehenen Strafen bedroht.

13.3

Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen an die Gemeinde werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961⁹ zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Art. 14 - Einstellung der Energielieferung

14.1 - Energieentzug

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a. Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c. den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert;
- d. eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt.

8 Heute: Art. 58ff des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (BSG 170.11)
9 Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (BSG 155.21)

14.2 - Mangelhafte Installationen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Apparate, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3 - Widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

14.4 - Zahlungspflicht bei Energieentzug

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

14.5 - Haftung für verursachten Schaden

Der Bezüger haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

Art. 15 - Schlussbestimmung

15.1 - Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige über die Abgabe von elektrischem Strom vom 29. März 1928 und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 1966 in Kraft. Es wird sofort nach Inkrafttreten im Bieler Amtsanzeiger veröffentlicht.

Abänderung

Der Stadtrat kann dieses Reglement jederzeit unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten abändern oder ergänzen¹⁰. Änderungen des vorliegenden Reglementes werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat im Bieler Amtsanzeiger veröffentlicht.

Biel, 26. August 1965

Namens des Stadtrates von Biel

Der Stadtratspräsident:
Walter Gurtner

Der Stadtschreiber:
Max Oberle

¹⁰ Gemäss Art. 40 Ziff. 5 Bst. d i.V.m. Art 14 Abs. 1 Bst. h der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) unterliegt diese Regelung des Stadtrates heute dem fakultativen Referendum.

Vom Regierungsrate am 11. Juli 1967 genehmigt.

Änderungen:

| Datum der Änderung | Erlasse SGR | Geänderte Artikel | Inkrafttreten |
|---------------------------|--------------------|--------------------------|----------------------|
| 20.01.2000 | SGR 742.1 | Art. 11 Ziff. 11.1 | 01.04.2000 |